

er gehöret, ausfagen foll, darauf der Injuriant feinem Verbrechen nach, wie obbemeldt, geftraft werden. Würde aber einer wieder ſchmähen, fo foll, der zum andern wieder geſchmähet hat, neben dem erften gleich geftraft werden.

### Das Sieben und Zwanzigſte Kapitel.

#### Von Aufreibung der Handwerker.

Nachdem ſich bey den Handwerksleuten oftmals begiebet, daß einer von den andern durch bloſſe Beziht, Nachrede oder Schreiben begangener Unthat, der er doch nicht geſtändig, aufgetrieben, und in ſeinem Handwerk getret wird, welches aber nicht alleine wieder Recht und Billigkeit, ſondern auch des Heil. Röm. Reichs Conſtitution zuentgegen: So will ein Erbar Rath demnach, daß hinführo niemand, er ſey gleich Meiſter oder Gefelle von ſeinem Handwerk aufgetrieben, oder darinnen gehindert werden ſoll, es ſey denn, daß er der Pflicht, welche ihm zugemeſſen wird, überwiefen ſey, zuvorn aber und ehe ſolches geſchiehet, ſoll er in der Zeche vor redlich gehalten werden; auch den Meiſtern und Gefellen, ohne allen Nachtheil ſeyn, daß ſie ihn gefördert, oder neben ihm gearbeitet. Sondern wo derjenige, welcher den andern bezihtiget, (welcher ſo er ein lediger oder unbefessener Gefelle iſt, alsobald ſoll verbürgert werden) die That innerhalb der Zeit, ſo der Rath oder die Gerichte ihm anſetzen werden, nicht auf ihn brächte und erweiſte; So ſoll er ſelbſt ſo lange vor unredlich gehalten werden, biß er ſich mit dem Geſchmäheten, und dem Rathe verträget und ausführet.



mer und Sorge, und unzählige andere Vorfälle, können genugsame Gelegenheit zu ihrem Schlucken gegeben haben.

Weichliche und zarte Körper, die rohe und unverdauliche Speiſen, ſchlechte, kalte und ungejohrte Getränke zu ſich nehmen müſſen, ſammeln Schleim, Schärfe und Unreinigkeiten genug, welche alsdenn im Magen liegen bleiben, und den obern Magenmund angreiſen, und ſolglich Schlucken erregen.

Durch öfteres und ſchweres Gebähren, werden die Theile des Körpers in beſondere Bewegung und Veränderung geſetzt, ein ohnedem ſchwacher Körper wird noch ſchwächer, die innern Bewegungen verlieren ihre Hurtigkeit, das Geblüte und die übrigen Säfte gerathen ins Stocken, ſie werden zäh und ſcharf, und reizen die im Körper genau mit einander verbundenen Theile, wodurch denn eben ein Schlucken erfolget.

Daß die Gemüthsbewegungen, worunter ſonderlich Aergerniß und Schrecken die ſtärkſten ſind, gewaltsame Irrungen in unſerm Körper verurſachen, iſt ohne mein Erinnern Arb. IV. B. III. St. K be



bekannt, und wer wird mir verargen, wenn ich auch diese, als eine Ursache von dem Schlucken, bey dieser Frau angebe.

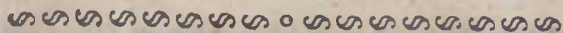
Ich glaube, diese und noch andere Dinge, sind auch die Ursachen, welche bey der gedachten Weibsperson ein so empfindliches und langwieriges Schlucken zuwege gebracht haben. Nun giebt dieselbe zwar vor, daß sie schon vieles von Arzneymitteln gebraucht hätte, doch erhellet auch so viel aus ihrer Erzählung: daß niemah recht ordentlich und dauerhaft von geschickten Aerzten habe können verfahren werden, sondern daß Armuth und Unvermögen die Länge nicht ausgehalten hat, und vielleicht auch die Ungeduld, weil es nicht bald besser geworden, eingerissen ist.

Es steht daher leicht zu vermuthen, wie es auch die Frau nicht gänzlich läugnen kann, daß manchmal ein Mittel von einer alten Wurmfrau, oder ein sogenannter Dorfdoctor und allerhand Arten von Marktschreibern das Gute, was ein rechtschaffener Arzt gebauet, wieder eingerissen hat. Nun ist es beynah eiff Jahr, daß dieses Uebel gedauert, es ist aus  
vielen

vielen Umständen nicht anders zu schließen, als daß die Leber mit darunter leidet, daß die Krämpfungen außerordentlich überhand genommen haben, daß die Säure und Schärfe fast nicht zu tilgen, und daß es sehr schwer, wo nicht, wie ich fast gewiß glaube, nunmehr ganz unmöglich seyn wird, diesem Uebel abzuhelfen, oder es zum wenigsten zu lindern.

Sollte ich so glücklich seyn, diesem armen Weibe einige Linderung zu verschaffen, so erbiere mich sowohl das Verfahren, als auch die Mittel bey dieser Cur, bekannt zu machen.





## IV.

## Das Statut:

Nach dem Tode eines Ehegatten, muß der überlebende Theil sein Vermögen zur Drittelung einwerfen, hebt die andre Wahrheit nicht auf: Es findet in Lauban unter Eheleuten keine Gemeinschaft der Güter statt.

Vorgelesen, den 11 Nov. 1753.

## S. 1.

**E**s ist unter den Rechtsgelehrten, die sich um die Beschaffenheit und das Wohl ihrer Hauptwissenschaft etwas mehr bekümmern, als gemeine Zungendrescher, eine alte und wohlhergebrachte Klage, daß in denselben überall so viel Ungewißheit hervorleuchtet. Unsre Rechtsgelahrtheit hat darinnen, wenn man die Sache, als ein Gelehrter, das heißt unparteyisch, betrachtet, nicht viel vor der Arzneykunst voraus. Sie ist nicht nur zu weitläufig und schwer, daß eine gründliche Kennt-

Kenntniß aller und ieder Rechte, die in einer Provinz vorkommen und brauchbar seyn können, fast den Fleiß des so kurzen menschlichen Lebens übersteiget; sondern es finden sich darunter auch so mancherley Widersprüche, die es zwar bisweilen nur dem ersten Ansehen nach zu seyn scheinen, bisweilen aber auch durch keine künstlichen Erklärungen gehoben werden können, es müste denn ein Unterrichter einen Nachspruch zu thun sich wagen, und durchfahren.

## § 2.

In einem Lande, dergleichen die Oberlausitz ist, worinnen wir leben, in welchem man kein zulängliches Gesetzbuch, das ist, keine öffentliche Sammlung der in dasselbe publicirten Gesetze zur Zeit aufweisen kann; in einer Provinz, von der man in geribber Maassen sagen kann, daß gewisse Gesetze ihres Beherrschers, die er in seinen andern Landen bekannt macht, auch nur andre Lande, und nicht unsre Provinz verbinden, setzt es besonders ungemeyne Schwierigkeiten, zu einer untrüglichen Kenntniß der daselbst gebräuchlichen und eingeführten Rechte zu gelangen. Es trägt sich dahero gar oft zu,

daß man es bloß dem Glücke zuzuschreiben hat, wenn der oder jener Sachwalter in besondern und nicht gemeinen Fällen obliegt. Warum? Man hat den Grund seines Sieges nicht allemal in seiner allgemeinen Kenntniß der Landesgesetze zu suchen; sondern, nicht selten ist es einem blossen Glücksfalle zuzuschreiben, daß er zu eben der Zeit von ungefehr über dies oder jenes Gesetz gekommen ist, womit er seiner Gegenvart den Sieg abgefochten hat: eben so, wie man es gemeinlich bey zweifelhaften Krankheiten nicht der tiefen Wissenschaft des Arztes zu danken hat, wenn durch seine Pulver und Tropfen der Kranke geheilet wird, sondern sehr oft einem ungefehren Zufalle, welcher den Medicus bestimmt, in diese oder jene Büchse zu greiffen, wobey auch dieser sehr oft erfahren muß, daß ihm das Mittel, welches doch wirklich in dem oder jenem Falle hilft, auf der hohen Schule eben nicht als ein sogenanntes Specificum in der Krankheit, worwider er es angewendet hat, von seinem Lehrer empfohlen worden.

§. 3.

§. 3.

Man darf bey solchen Umständen sich gar nicht wundern, daß die juristische Theorie und Praxis zum öftern einander so sehr widersprechen (a). Es geht mit den hohen Schulen und Gerichtsplätzen wie zwischen den Kaufleuten und Abuehmern ihrer Waaren. Sie geben ihre Einwandten, Tuche und Zeuge für sechs, sieben, acht, neun und zehn Viertel breit, und nach Verschiedenheit der Stücke, für so oder so lang aus, vielleicht weil es zur Unzeit in unrechte Hände gekommen; wenn man sie aber zu Wäsche, Kleidern, und sonst, verschreiben will; so will das versprochene Maas nirgends recht eintreffen. Man muß sich so dann bessern Rath schaffen, und öfters an statt des Zeuges, den man sich zu einer gewissen Absicht bestimmt, einen andern erwählen, oder man kann sich ihrer wohl gar nicht bedienen, und sieht sich genöthiget von seinem Vorhaben abzugehen.

§ 4

§. 4.

(a) Hiervon handelt der ieszige Professor der Rechte und Geschichte, auch Inspector des akademischen Gymnasii zu Danzig, Hr. D. Mart. Gottlieb Pauli,

## S. 4.

Es ist daher lobenswürdig und nöthig, daß Rechtsgelehrte so wohl diesen Streit der Theorie und Praxis untersuchen und bestimmen, als auch selbst die Gesetze angeben, die einander zuwider sind, sie erklären, den Widerspruch zeigen, oder auch, dafern sie nicht recht verstanden worden, mit einander vereinigen, und den daher in den Gerichtsstuben entstandenen Unordnungen geschickt vorbeugen. Sie verdienen einerley Lob, ob sie diesen Fleiß an allgemeine Landesgesetze verwenden, oder ihn an den besondern Gesetzen dieser oder jener Provinz, einer oder der andern Stadt zu Tage legen, wenn sie sich nur an Gesetze machen, deren Erläuterung oder Vereinigung in der juristischen Praxis einen wirklichen Nutzen haben, und sie daher ihre Mühe nicht vergebens anwenden.

## S. 5.

Aus dieser allgemeinen Betrachtung sind so viel wackere Männer bewogen worden, eines und

<sup>1</sup> Pauli, in einer besondern Disputation, die den Titel führet: de theoriae et praxis iuridicae discordia, Leipzig, 1747.

und das andere über dieß oder jenes Stück der Laubanischen Willkühr öffentlich und für sich zu schreiben, und denen daraus entstandenen practischen Irrungen vorzubauen. Dem ungeachtet, giebt es darinnen noch Materie genug, an welcher man seine juristische Feder üben könnte. Wem ist, z. E. die allgemeine Lehre von Testamenten, ihrer Errichtung, und wem es zukommt, dieselbigen abzunehmen, nicht bekannt? Wer weiß aber auch nicht, wie sehr derselben das Statut widerspricht, daß in Zeit der Noth oder Sterbensgefährlichkeit ein Testament oder letzter Wille vor dem geschwornen Sassenmeister möge aufgerichtet werden, wenn es auf Befehl des Bürgermeisters geschlehet, und solch Testament hernach alsbald dem Rathe vorgebracht, und um desselben Bestätigung geberthen wird? Wie kommt das mit den vorgeschriebenen so mancherleyen Stierlichkeiten der Testamente überein, und was gäbe nicht dieß für Gelegenheit an die Hand, sich in Erläuterung der hiesigen Willkühr etwas zu schaffen zu machen? Und was für ein critischer Wortstreit wäre es nicht,

zu untersuchen, ob Erker oder Ueberhänge einerley sind?

## §. 6.

Jedoch, wie wir uns vorbehalten, hiervon künftighin bey andrer Gelegenheit umständlicher zu handeln: so wollen wir aniezt von einem andern scheinbaren Widerspruche reden, der sich in mehrgedachter laubanischer Willkühr befindet. Man nimmt für bekannt an, und es zeigen es auch unsre Statuten so wohl, als der Gerichtsbrauch, daß hiesige Eheleute in keiner Gemeinschaft der Güter leben. In begebenden Fällen ist darauf erkannt worden, und es ist auch das allgemeine Bekännniß hiesiger Rechtsgelehrten (b)? Gleichwohl nimmt unsrer Willkühr gemäß, nach dem Tode

(b) Man kann hiebey hauptsächlich lesen Tir. pl. Hrn. Lic. Gottl. Kochs, aniezo regierenden Bürgermeisters, Inauguraldisputation: An vidua, cui statuto locali ex suis et defuncti mariti bonis certa portio tribuitur, hanc possit repudiare et illata repetere, Erfordiae, 1716. ingleichen D. Joh. Gottl. Siebigers Disput. de quaestione an et quatenus vidua superstes defuncto marito repetere possit illata secundum statuta Laubanensia, Erfordiae, 1730.

de der Frau ihr überlebender Mann von seinem und ihrem Vermögen zwey Dritttheile, die überlebende Frau aber nach des Mannes Tode von ihrem und seinem gesammten Haabe ein Dritttheil. Wie stimmt das mit der angeführten Regel, daß in Lauban zwischen Eheleuten keine Gemeinschaft der Güter statt findet. Entweder, spricht man, der überlebende Ehegatte, darf nur des verstorbenen Theiles Vermögen zur Drittelung geben, ohne das Seinige dazu einzuwerfen, oder die Güter müssen zwischen Eheleuten gemein seyn, und es steht z. E. dem Weibe nicht frey, ihr Einbringen zurück zu fordern, wenn der Mann in Verfall seiner Nahrung geräth, und deshalb ein Concurs entstanden ist. Wie lässet sich diesem Widerspruche abhelfen?

## §. 7.

Ich weiß gar wohl, daß man verschiedene Schlupfwege gesucht hat, um diesen Schaden zu heilen. Man ist hauptsächlich auf den Gedanken gekommen, es wären in unsrer Willkühr die Worte: in allen seinen und ihren ungetheilten Gütern, neuerlich eingeschlichen,

chen, und hätten ihr Daseyn etwan einem eifrigen Verfechter der Lehre von Gemeinschaft der Güter zu danken; es sey solches erst bey der Revision derselben im Jahre 1604. geschehen, und vorher würde man sie in keinem Exemplar finden; kein Ehegatte sey daher schuldig, nach des einem Tode sein Eigenthum zur Drittelung herzugeben; nur der Vermögenszustand des Verstorbenen, sey zur Theilung zu bringen; es würden sich sonst Fälle ereignen, da manchmal ein oder der andre Ehegatte um ein Großes könnte gebracht werden, und wo bliebe sodann die natürliche Billigkeit, die doch überall vorwalten müßte. Zu geschweigen, daß dergleichen Disposition den gemeinen Rechten zuwider zu seyn schiene, die aber durch kein dergleichen Statut abgeändert werden könnte.

## §. 8.

So sehr aber auch dieß alles in die Augen zu fallen scheint: so wenig glauben wir doch, daß die Anomalie, wovon wir handeln, dadurch gehoben werde. Wir haben nicht Zeit und Gelegenheit, die hieher gehörigen Manuscripte unsrer

unsrer Statuten zu untersuchen, und gegen einander zu halten. Ist es auch richtig, daß die angeführten Worte neuerlich dazu gekommen: so ist es bey ordentlicher Revision der Willkühr geschehen, die sodann der Communit mit diesen Worten vorgelesen worden. Der tägliche Gerichtsbrauch hat sie nachher bestätigt, und ein gewisser Vorzug, den eine besondere alte Abschrift verdienen soll, kommt deshalb nicht in die verlangte Betrachtung, weil auch die hiesige Willkühr mit den Statuten andrer Sechsstädte gleiches Schicksal gehabt hat (c). Unsers Bedünkens ist das Statut nun so, und nicht anders da. Wir werden auch unten darzuthun wissen, daß darauf in verschiedenen Dicastrien einmüthig erkannt worden. Durch diese wirkliche Existenz der statutarlichen Verordnung und dessen tägliche Befolgung, hebt sich aber auch sogleich das darwider von der Billigkeit und Unbilligkeit hergenommene Argument. In Beurtheilung der Richtigkeit eines Gesetzes, kann man darauf niemals fassen. Man muß  
leider!

(c) Wie weit unsre Statuten eine allgemeine Verbindlichkeit haben, und warum, zeigt D. Siebiger in angezogener Disputation, §. 5.

leider! bekennen, daß nicht alles, was Rechts ist, auch den Vorzug der Aequität vor sich hat. Was würde man in unsrer Rechtsgelehrsamkeit und besonders in der täglichen Praxi, auszumergen haben, wenn man diese Ernährerin des menschlichen Geschlechtes allemal zum Augenmerk haben wollte? absonderlich da der Begriff der Billigkeit, in unsern Zeiten, sich nach der Erkenntniß des Richters gemeiniglich richten muß.

## S. 9.

Nein! der in Lauban überbleibende Ehegatte muß wirklich sein Vermögen zur Drittelung mit hergeben. Denn ausserdem von belobten D. Siebiger in angezogener Disputation S. 24. befindlichen Responso des Schöpensstuls zu Leipzig, die Gottfried Güntherische Wittve betreffend, wo es ausdrücklich heißt:

Zum andern und auf die dritte Frage sprechen wir: Fället ferner Zweifel vor, ob die Wittve, wenn sie von ihres Ehemannes Erbschaft abstintren wollte, solches zu thun frey stehe, und sie ihre Illata repetiren könnte. Ob nun wohl angeführet werden möch-

möchte, daß einer Wittve die Wahl nachgelassen, ob sie portionem statutariam erkiesen, oder diese gegen Zurücknehmung ihrer Illatorum wolle fahren lassen,

P. 3. Constitut. 20.

Carpzov. ad dict. Const. Definit. 12.

Matth. Wesenbecc. ad putatis ff. d.

Collat. bonor. n. 4.

Die weil aber dennoch die Worte des oben angezogenen Statuti deutlich besagen, daß die Wittve zwey Theile von ihrem Vermögen ihres Mannes Erben herauszugeben schuldig seyn soll, und nur der einige Casus, welcher hier nicht existiret, ausgenommen wenn der Mann viel Schulden verlassen, daß sodann die Electio statt habe,

derogant enim statuta iuri communi et vim legis habent;

l. 32. ff. de legibus.

Constit. 19. Pars 3.

Carpzov. P. 3. Constit. 20. Def. 2.

so ist die Wittve von ihres Ehemannes Erbschaft zu abstintren, und ihre Illata zu nehmen nicht befugt.

Hat



Hat auch gedachter Schöppenstul zu Leipzig, mens. Octob. 1676 an Frau Eva, weyl. M. Martin Serbers, P. L. C. und Rectoris der Schule zu Lauban nachgelassene Wittwe folgendes Responsum ertheilet:

Ist eure Tochter, Eva Maria, Slegm. Hoffkunzes, Handelsmanns in Lauban Ehe-  
weib, am 25 Jun. dieses 1676sten Jahres  
verstorben, und hat nach sich euch an einem  
ermeldten ihren Ehemann andern Theils ge-  
lassen. Nachdem nun vermöge der Lauba-  
nischen Statuten, der hinterbliebene Witt-  
ber, in dergleichen Fällen von seines verstor-  
benen Eheweibes und seinen eignen Gütern  
den dritten Theil den nächsten Anverwand-  
ten auszuantworten schuldig, das Ehebette  
aber ingleichen, die übrigen zwey Drittel  
seines und seines verstorbenen Eheweibes  
sämmlichen Vermögens, nebst der halben  
Gerade, wenn keine Tochter vorhanden,  
für sich alleine behält; so begehret ihr an-  
lezo, daß gedachter euer Eydam dessen ver-  
storbenen Eheweibes Verlassenschaft nach  
Anleitung berührten Statuti mit euch, als  
der leiblichen Mutter theilen solle, wozu er  
sich

sich aber nicht verstehen will. Ob nun  
wohl derselbe vorwendet, daß er ein ziem-  
liches Vermögen, und dannenhero, wenn  
er auch den dritten Theil auf obige Maasse  
ausantworten solle, grossen Schaden leiden  
würde, auch denen Statutis zu Lauban  
diesfalls zu renunciiren sich erkläret, und all-  
so euch seines verstorbenen Eheweibes sämmt-  
liche Verlassenschaft, ausser dem Ehebette,  
halben Hochzeitgeschenke, und dem derselben  
bey der Verlöbniß gegebenen Mahlschaze  
abzutreten gesonnen. Dierweil aber dennoch  
ein ieder, der sich an einem Orte aufhält, und  
das Bürgerrecht allda erlanget, desselben Or-  
tes Willführ und Statuten sich unterwürfig  
machtet, und in praecidium tertii densel-  
ben zu renunciiren, nach seinem Gefallen nicht  
befugt, nach mehrern Inhalt eurer Frage:

So ist auch dannenhero obgedachter eurer  
Tochter hinterbliebener Wittber euch den  
dritten Theil derselben und seines sämmtli-  
chen Vermögens, nach Anleitung angeregter  
Statuten auszuantworten schuldig, und  
mag euch zum Präjudiz solchen mit Bestan-  
de nicht renunciiren. V. R. W.  
Arb. IV. B. III. St. ¶ Gleich

Gleiche Gedanken hat auch die Facultät zu Leipzig geheget in einem Responso an Hrn. J. Chr. Weharden, des Raths und Syndicum zu Lauban, Menf. Jun. 1658. nur mit dieser Erklärung, daß, dafern ein Mann bey Lebzeiten seines Weibes, sich der Erbschaft von ihr beglebet, ihm solches nachgelassen wäre.

Ist in Lauban ein Statutum vorhanden, darinnen enthalten, daß ein Mann, so seines Weibes Tod erlebet, von seinen und ihren Gütern insgesammt zwey Theile behalten, den dritten Theil aber ihren nächsten Erben, es seyn dieselben zu befinden, abfolgen lassen solle. Daher denn Titius, welcher Gesam geehllget, sich besorget, daß, dafern dieselbe vor ihm mit Tode abgehen sollte, weil sein Vermögen das ihrige um ein großes übersteiget, und er von ihren beyden Gütern zugleich ein Drittel weggeben sollte, er nicht allein von ihr nichts ererben würde, sondern auch von dem Seinigen etwas herausgeben müßte.

Ob nun wohl ihr in den Gedanken begriffen, daß, weil nach dieser Willkühr  
Titius

Titius gar nichts erben würde, ihm frey stünde, den ihm von seines Weibes Erbschaft zukommenden Antheil entweder nach allgemeinen Kaiserl. oder Sächs. Rechten zu fordern; dennoch aber, und dieweil in diesem Statuten ganz deutlich verordnet, und es daher einiger Erklärung aus den gemeinen Kaiserl. und Sächs. Rechten nicht bedürftig: so verbleibet es auch dabey nochmals billig, und dafern instünftige Titius von seinem Eheweibe etwas ererben will, ist er die Theilung, Inhalt desselben, zwischen ihm und des Weibes andern Erben einzurichten schuldig, es wird ihm aber, dafern er hieraus mehr Schaden, als Nutzen zu gewarten, des Eheweibes Erbschaft sich zu begeben, und das Seinige vollständig zu behalten, billig nachgelassen.

Und welcher Sachwalter alhier, der bey Errichtung der Erbvergleiche zu Rathe gezogen wird, muß nicht das freymüthige Bekänntniß thun, daß durchgängig in Erbschichtungen das Vermögen beeder Ehegatten zusammen geworffen, und sodann die Theilung statutarisch verrichtet, auch ein jeder dergleichen Ver-

gleich sodann vom Magistrate, auch in Fällen, wenn gleich die Gerechtsamen der Unmündigen mit einschlagen, ob dem Magistrat gleich die Obervormundschaft ungezweifelt zustehet, ohne Weigerung bestätigt, mithin angezogenes Statut dem Buchstaben nach bis auf diese Stunde beobachtet wird? Und was will man denn dawider sagen, da mehrbelobter D. Siebiger sogar anzuführen weiß (d), daß im Jahr 1723. A. M. S. verw. S. gebohrne G. deren Armuth doch notorisch gewesen, anstatt ihrer Gerade, drey Reichsthaler zur gemeinen Masse einwerfen müssen.

## §. 10.

Wie reimt sich nun das zu der Lehre, daß in Lauban zwischen Ehegatten keine Gemeinschaft der Güter statt finde? Ist es folglich auch Rechts und billig, daß, wenn ein Mann in Verfall seiner Nahrung geräth, seine Güter den Gläubigern übergiebt, und zu seinem Vermögen ein Concurs entsteht, daß, sag ich, sodann ein Weib zu ihrem eingebrachten Gute greifen, und deshalb, weil ihr vom Tage der Hochzeit in Ansehung desselben ein stillschweigend Unterpand in seinen Haab und Gü-

(d) im 18. §. seiner angeführten Disputation.

Gütern, folglich eine Priorität vor viel andern Gläubigern zustehet, das Ihrige zum Schaden so viel ehrlicher Leute, denen sie oft ihre dem Manne geliehene Kapitalien durchbringen helfen, gemeinlich in Sicherheit bringen kann? Wird man nicht beynabe glauben müssen, die tägliche Praxis habe einen falschen Grundsatz angenommen, es finde bey uns keine Gemeinschaft der Güter statt, die Weiber wären verbunden, ihr Vermögen zu der Befriedigung der Gläubiger ihrer Ehemänner, ja sogar auch die Gerade mit herzugeben? Hat man hier nicht hauptsächlich Ursache, die natürliche Billigkeit hervor zu suchen, da es dabey nicht auf das Wohl einer einzigen Ehefrauen, sondern auf das Glück und Unglück so vieler gutherzigen Gläubiger ankommt, die dem Manne, bey dem sie so oft um ihre ganzen zeitlichen Güter kommen, nicht etwan um eines Genusses willen, oder weil sie, wie Ehemelber, mit demselben auf gemeine Kosten gelebet, das Ihrige hergegeben, sondern oftmals nur die wohlgemeinte Absicht gehabt, ihren nothleidenden Mitbürger fortzuhelfen, und durch ihr Darlehn in bessere Nahrung zu setzen?

zen? Oder bleibt es auch hier ausgemacht, daß alle diese scheinbare Gründe der Billigkeit nichts sagen, und dieser zeitliche Gerichtsbrauch, der sich ohnedem auf so mancherley unumstößliche Gesetze gründet, unangefochten bleiben müsse?

## §. 11.

Wir sind dieser letzten Meynung. Und wir würden die Gründe dafür anführen, wenn sie nicht ohnedem bekannt genug wären, oder sich deshalb unsers Wissens nur ein Widerspruch fände: Wir haben uns aber noch anheilschig gemacht, darzuthun, daß man behaupten kann, es müsse nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende Theil zwar seine Güter zur Drittelung einwerfen; es sey aber solches nicht streitend mit dem Satze, daß in Lauban unter Eheleuten keine Gemeinschaft der Güter statt finde.

## §. 12.

Wir geben zuerst gerne zu, daß an Enden, wo zwischen Eheleuten keine Gemeinschaft der Güter statt findet, nach gemeinen Kaiserl. und Sächsischen Rechten der überlebende Ehegatte nach dem Tode des andern seine Güter zur gemeinen Theilung einzuwerfen, nicht schuldig

dig ist, und daß folglich die hiesige statutarische Gewohnheit etwas feste gesetzt hat, das den gemeinen Rechten zuwider läuft. Da sie aber seit mehr als einem Jahrhunderte unverrückt befolget worden, und es mit der allergnädigsten Besinnung unsrer allerhöchsten Landesherrschaft nicht streitet, was der fleißige und gelehrte Laubaner, Hr. Caspar Heinr. Heino, in seiner Libertate Ord. Lusat. S. 28. u. 30. umständlich anführet, welchen Tractat die gelehrte Welt für teho nur noch in Handschriften besitzt; und endlich die allerhöchste Landesobrigkeit sich unsre Willkühr so wohl als die Statuten anderer Sechsstädte vorlegen lassen, und die Räte zu fernerer Aufrechthaltung derselben angewiesen, mit Bestätigung der Privilegien aber auch erst im Jahr 1701 unsre Statuten, gute Ordnungen und Gewohnheiten, wie die Worte daselbst lauten, ein neues Leben, und so zu sagen, eine größere Verblindlichkeit erlanget: so wird man wohl nicht in Abrede seyn können, daß beyde Sätze, so widersprechend sie auch einander zu seyn scheinen, dennoch ihre vollkommene Gültigkeit haben. Die Sache kann auch natürlicher Weise wohl

nicht anders bejahet werden. Man lasse auch das erstere den gemeinen Rechten zuwider seyn: Es wird dem ungeachtet seine Gültigkeit haben. Statuten binden nur diejenigen ex pacto, die darein gewilliget haben. Sie sind also Verträge, die unter dem Schutz der hohen Obrigkeit von den Gliedern der Communen unter einander gemacht worden. Steht es nun einen jedweden einzeln Bürger frey, mit seinem Mitbürger Verträge einzugehen, warum sollten denn privilegirte Gesellschaften mit Genehmigung ihrer allerhöchsten Landesobrigkeit sich über etwas zu vergleichen nicht im Stande seyn? Kann man sich nun über alles vertragen, was nicht wider ein verbotendes Recht ist, oder guten Sitten entgegen läuft: so wird man auch das angezogene laubanische Statut unangefochten lassen müssen.

## S. 13.

Dieses Besondre der laubanischen Willkühr ist also für nichts anders, als für einen besondern Vertrag anzusehen. So gut unsre Statuten überhaupt gelten: eben eine so verbindliche Krafft Rechtens muß auch dieser Theil der

der Willkühr vor sich haben. Alle hiesige Bürger und Bürgerinnen, die sich zugleich hier wesentlich aufhalten, gehen bey Schlußung ihrer Ehen, weil vorausgesetzt wird, daß ihnen die Statuten bekannt seyn müssen, und solches ihre bürgerliche Pflicht erfordert, den Contract ein:

Obgleich am hiesigen Orte unter Eheleuten keine Gemeinschaft der Güter stattfindet, und gemeinen Kayserl. und Sächs. Rechten nach, nach eines oder des andern Theiles Tode keines von uns schuldig ist, etwas seiner Güter zur Theilung unter unsre Erben einzurufen: so wollen wir doch iehoben Schlußung unsrer Ehe ausdrücklich bedingen, und uns darüber vertragen, daß auf den Fall, da ich, der Bräutigam, vor meiner Braut Todes verführe, meine überlebende Frau gehalten seyn solle, von meinen und ihren sämtlichen Gütern meinen Freunden zwey Drittel auszuantworten; wofern aber ich, die Braut, vor meinem Bräutigam verführe, mein überlebender Mann schuldig ist, meinen Freunden ein Drittel von seinen und meinen Gütern treulich

lich auszuliefern, dieser besondere Vertrag aber das erst angeführte Statut, daß nämlich unter uns sonst keine Gemeinschaft der Güter obwalte, in keine Wege aufheben solle.

Es ist also für nichts anders anzusehen, als für eine allgemeine Ehestiftung. Die vorsichtigen Alten haben damit der Unwissenheit eines grossen Theils ihrer Bürger vorgebauet. Sie haben darauf gedacht, wie sie jedem Theile der Eheleute vorsehen möchten, daß eines von dem andern auf begebende Fälle wegen des unter ihnen obwaltenden Bündnisses, so zu sagen einige Vortheile genösse, wogegen sie nicht nöthig gehabt, ihr Augenmerk auf den Fall zu richten, daß wenn von Eheleuten der arme Theil stürbe, der reichere sodann durch Einwerfung seiner Güter in Schaden geriethe. Denn auch in alten Zeiten hat man eben so gut wahrgenommen als icho, daß wer nur Vermögen hat, auch Klugheit besitzet, das helfft, es habe auch ehedem wohlhabenden Leuten, nicht an Rathgebern gefehlet, die ihnen Anschläge machen helfen, ihre Güter in Sicherheit zu bringen, und sich z. E. in diesem Falle

Fälle mit wohlabgefaßten Ehestiftungen zu versehen. Daß im übrigen obangeführter Gedanke unsrer Vorfahren mit der Beschreibung der *portionis statuariae* wohl übereinkomme, legt sich ganz deutlich zu Tage, wenn man die Definition von ihr giebet, *quod sit beneficium statuti, ex bonis defuncti coniugis, superstiti partem quandam, tanquam conjugalis societatis lucrum tribuens* (e).

## S. 14.

Wie sich nun hierdurch sattsam zeigt, daß ein Statut das andere nicht aufhebe, daß das erstere eine Aenderung der gemeinen Kayserl. und Sächsl. Rechte einführet, das andre aber dieselben hiesiger Bürgerschaft gleichsam von neuem einschärft, und beydes beyssammen stehen kann, ohne eine Irrung zu machen, und ohne daß man diejenigen, so bey Entwerfung unsrer Willkühr die Feder geführet, einer Unwissenheit in Rechten, oder einer allzugrossen Neigung für die Lehre von Gemeinschaft der Güter

(e) Ioh. Christoph. Schacher de *portionis statuariae*, quatenus illi *praeiudicium inferri possit, a coniugibus*, Lipsi. 1692.

Güter unter Eheleuten beschuldigen darf: also fließen aus der Art, wie wir die Materie, wovon wir gehandelt, erklärt haben, gewisse Sätze, die wir noch kürzlich anzuführen, nicht Umgang nehmen können.

Erstlich: da die Bestimmung des statutarl. Antheils, welches der überlebende Ehegatte von beyder Vermögen erhält, nichts anders ist, als ein Vertrag oder Contract, den Eheleute bey ihrer Erheyrathung eingehen; ein Contract aber beschrieben wird, daß er eine Einwilligung zweener oder mehrerer Personen über eine Sache ist (f): so folgt, daß solches auch nicht anders, als durch beyder Eheleute Einwilligung aufgehoben werden könne. Es ist also widerrechtlich, dafür zu halten, daß nach dem Tode des Mannes der überlebenden Ehefrauen erlaubt sey, entweder ihr statutarisches Drittel zu kiesen, oder nach ihrem Eingebachten zu greiffen. Unsere Statuten verstatten dem Weibe die Election bloß in dem Falle, wenn der Mann viel Schulden gelassen. Zweytens folgt eben  
aus

(f) Duorum vel plurium, in idem placitum consensus.

aus dieser Beschreibung der Contracte, daß, wenn auch nach schon vollzogener Heyrath ein Paar Ehegatten sich darüber vereinigen, daß sie dem angeführten Statut entsagen, und nach eines oder des andern Tode der überbleibende Theil sein eigenthümliches Vermögen kiesen wolle, solches denselben unumschränkt sey, jedoch mit der Erklärung, daß, weil solches den notorischen Stadtrechten zuwider ist, beyde Theile wohl thun, wenn sie über den deshalb errichteten schriftlichen Vergleich, welcher nothwendig ist, obrigkeitliche Bestätigung suchen. Aus dieser Betrachtung sind auch in dem an den sel. Hrn. Gebhardt von der Juristenfakultät zu Leipzig ertheilten Responsio die Worte:

Es wird ihm aber, dafern er hieraus mehr Schaden als Nutzen zu gewarten, des Eheweibes Erbschaft sich zu begeben, und das Seinige vollständig zu behalten, billig nachgelassen, eingeflossen.

Drittens fragt es sich: Ob ein Ehegatte dem andern das statutarliche Theil durch Testament entziehen oder schwächen kann. Wir müssen sagen, daß es aus angezogener Beschreibung  
der

der Contracte nicht angehe. Die jedem Theil zukommende Portion, ist schlechterdings eine Bedingung bey Schließung der Heyrath. Dieser Bedingung kann nicht einseitig wiederkommen werden. Wir glauben so gar, daß es sich darüber noch streiten lasse, ob ein Ehegatte mit Nachtheil der Kinder oder der Eltern dem überlebenden Theile durch Testament mehr zuwenden könne, als selbiger nach solcher Regel zu fordern hat. Obgedachte Juristenfakultät zu Leipzig hat indeß in angezogenen Responsio an den sel. Hrn. Gebhardt auf die Gültigkeit eines Testaments, worinnen der verstorbenen Frauen Geschwister, und andern Freunden, derselben Erbschaft entzogen, und dem Ehemanne zugewendet wird, gesprochen, folgendergestalt:

Zum zweyten und auf die andere Frage ist Geja gemelnet, vermittelst eines Testaments, ihrem Ehemanne ihr gänzlichcs Vermögen zuzuwenden, und dasselbe ihren Geschwister, und andern Freunden, zu entziehen. Ob nun wohl obberührtes Statutum in gemeln redet, und also es das Ansehen gewinnet, als ob solches auch von dem Falle,

le, wenn ein Testament vorhanden wäre, zu verstehen, zumal, weil auch etne Portion, so aus einer Willkühr herrühret, durch Testamenta einem nicht leicht entzogen werden kann. Dennoch aber und dierweil vermöge der Rechte, durch ein Statutum niemanden kann verbothen werden, ein Testament oder letzten Willen aufzurichten, in dem von euch angezogenen Statuto auch einiges Testaments nicht erwehnet wird, und daher dasselbe einzig und allein von einem solchen Falle, wenn kein Testament vorhanden, zu verstehen: so ist auch Geja durch ein Testament und letzten Willen ihren Ehemanne, Titio, ihr Vermögen entweder gänzlich oder zum Theil zuzuwenden, unverwehret.

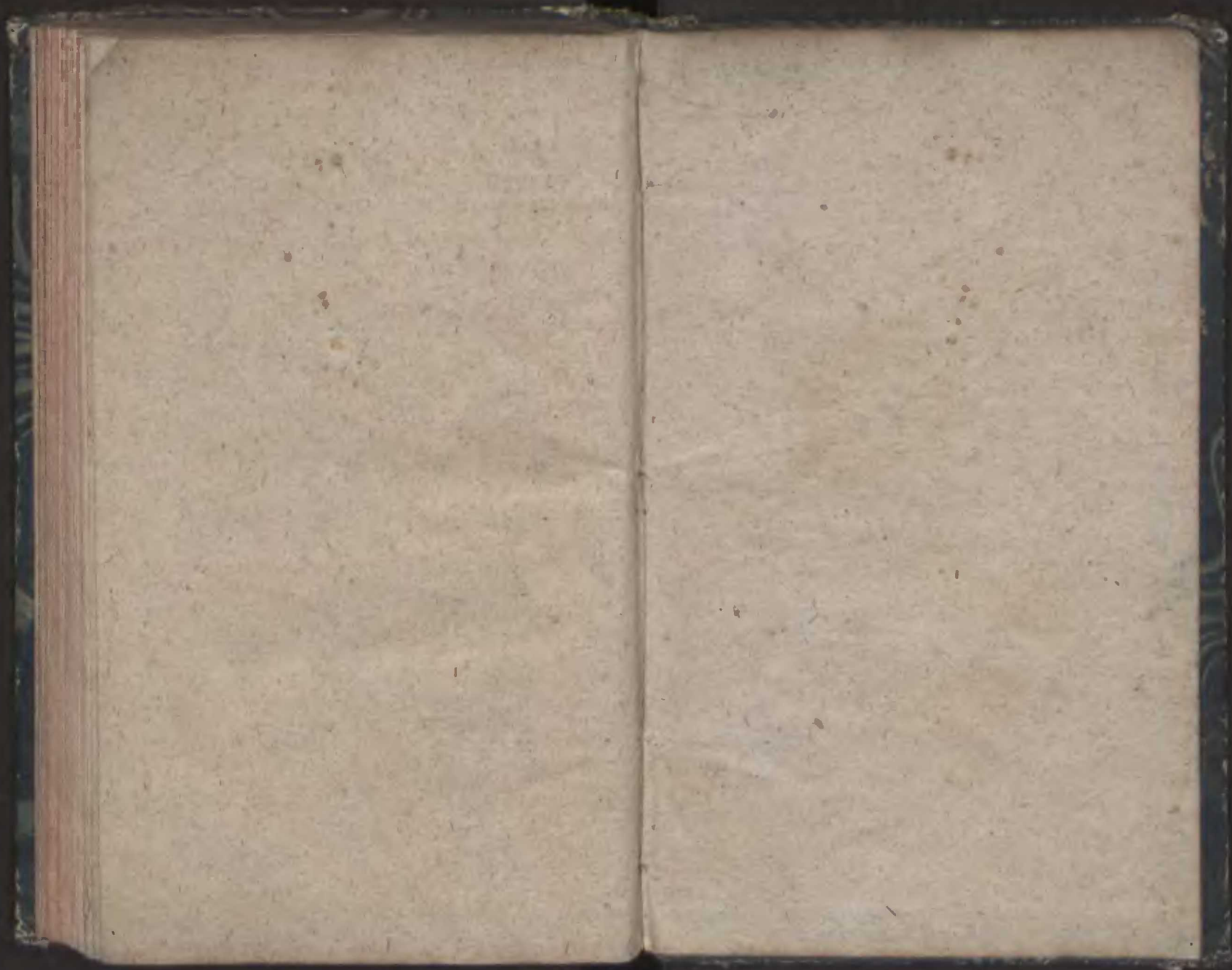
Wir wollen solches zugestehen, weil überhaupt Rechtens ist, daß man Geschwister und andre Freunde wohl gar auserben kann, welches bey Eltern und Kindern nicht schlechterdigs angehet.

Ein sehr geehrter Freund hat bey der ganzen Sache noch einen besondern Fall angemerket, woran unsre Willkühr gar nicht gedenket. Ge  
ist

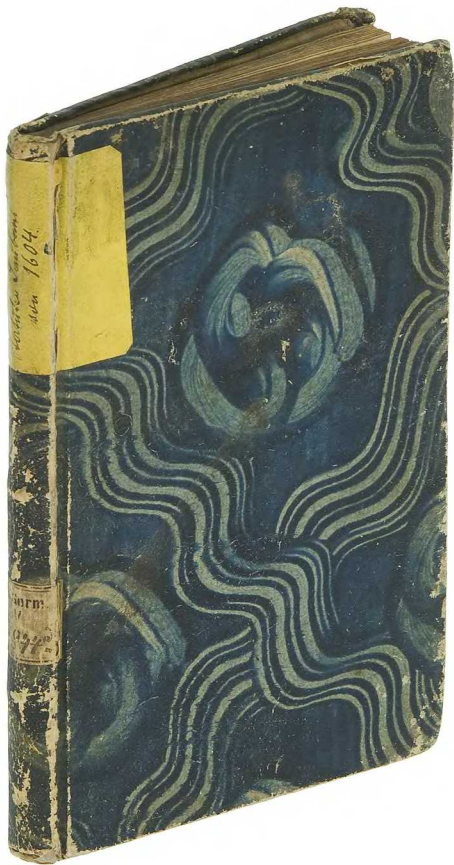


Ist dieser: Wenn eine Mutter nach dem Tode ihres zweyten Mannes, mit den Kindern dieses letztern theilen soll, und doch noch Kinder aus der erstern Ehe hat, denen sie ex pietate einmal gleiches Mutterheil ab intestato ver- lassen soll, ob sodann die Wittwe schuldig wäre, mit den Kindern zweyter Ehe zu drit- teln, oder ob derselben nicht vielmehr frey- stehen müsse, nach ihrem Eingebachten zu greif- fen. Da derselbe das letztere glaubet, auch solches ausführlich darzuthun versprochen: so sehen wir der Erfüllung dieses Versprechens mit desto größerem Verlangen entgegen, je ge- wisser wir voraus wissen, daß wir nichts Ge- meines erwarten dürfen.



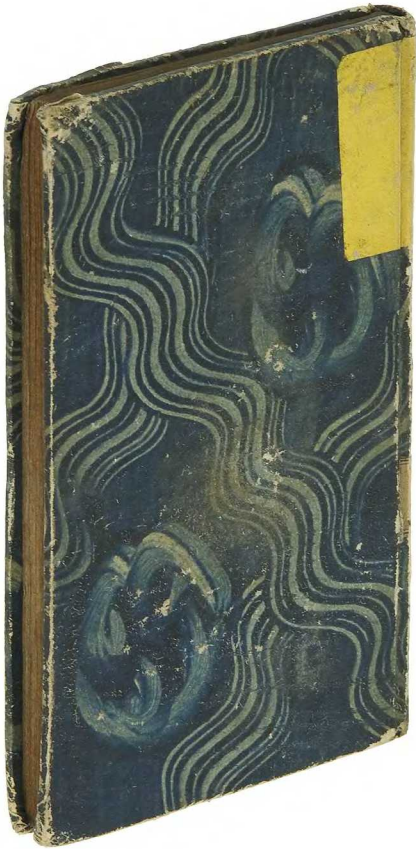






Handwritten text on yellow label:  
1604

Printed text on spine label:  
1604





2  
Hortus Salsburg  
1604

H. GERM.  
1604







